



iStockphoto.com/haone

Änderung für Online-Handel: Umsatzsteuer in Lieferländern

Auf internationale tätige Online-Händler rollt eine weitreichende Neuregelung bei der Umsatzsteuer zu: Am 1. Juli soll das **Mehrwertsteuer-Digitalpaket** umgesetzt werden. Dann müssen deutsche Unternehmen, die Waren an Privatkunden im europäischen Ausland vertreiben, Umsätze am Zielort versteuern.

Von Frank-Oliver Schulz*

Die Finanzbehörden werden dafür eine europaweite IT-Plattform namens „One-Stop-Shop“ (OSS) einrichten oder die bereits bestehende Plattform „Mini-One-Stop-Shop“ ausbauen. Über dieses Medium sollen die Unternehmer künftig ihre Umsatzsteueranmeldungen und -zahlungen für andere europäische Länder vornehmen. Die Abschaffung der dafür geltenden landesspezifischen Lieferschwellen sowie die Einführung des OSS in diesem Zusammenhang sind in Deutschland im Jahressteuergesetz 2020 geregelt.

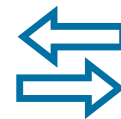
Im internationalen Handel galt bisher folgende Regel: Ab einem landesspezifischen Schwellenwert musste die

Umsatzsteuer nicht mehr am Ort des Lieferanten, sondern im Zielland, also am Wohnort des im europäischen Ausland lebenden privaten Kunden entrichtet werden. Grundsätzlich hatten und haben deutsche Händler deutsche Umsatzsteuer im Zusammenhang mit den Verkäufen an Nichtunternehmer zu entrichten, sofern die Artikel aus einem in Deutschland gelegenen Lager nach Europa versendet werden. Allerdings dürfen bei der Lieferung in andere EU-Länder bestimmte landesspezifische Schwellenwerte (sogenannte Lieferschwellen) nicht überschritten werden (zumindest bis einschließlich Juni 2021). Für Spanien beispielsweise liegt diese noch bei 35000 Euro pro Jahr; die Lieferschwellen variieren

sehr stark und liegen beispielsweise bei 100000 Euro pro Jahr in Luxemburg. Nur Händler, die diese jährliche Lieferschwelle des konkreten Ziellandes überschritten, mussten sich am Wohnsitz des Nichtunternehmers umsatzsteuerlich registrieren lassen und den dort gültigen Umsatzsteuer-Prozentsatz abführen.

Ausnahme für kleine Händler

Die bisherige Regelung wird nun verändert: Mit Umsetzung des OSS entfallen die länderspezifischen Lieferschwellen und werden durch die sogenannte „Fernverkaufsregelung“ ersetzt. Künftig soll die Umsatzsteuer stets in dem Staat abgeführt werden, in den die Ware geliefert wird. Eine Ausnahme hierfür gibt es nur



für diejenigen Händler, die pro Jahr für weniger als 10 000 Euro Waren in andere EU-Länder liefern (EU-einheitliche Geringfügigkeitsschwelle). Darüber hinaus sind, wie schon zuvor im Zusammenhang mit den Lieferschwelen, auch gebrauchte Gegenstände, also von Privatleuten seitens eines Händlers erworbene Gegenstände ausgenommen, da sie der Differenzbesteuerung unterliegen.

Erleichterung durch One-Stop-Shop

Die neue Regelung sieht nun so aus: Als für die Umsatzsteuer maßgeblicher Lieferort gilt künftig für sämtliche EU-Fernverkäufe an Nichtunternehmer grundsätzlich das Bestimmungsland. Also das Land, in dem die Ware ihren Bestimmungsort hat. Die für alle EU-Staaten in Summe geltende geringe Lieferschwelle von 10 000 Euro dürfte von einem Großteil der Versandhändler überschritten werden. Das bedeutet: Sendet ein deutscher Händler Waren an Nichtunternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat, müsste er sich dort künftig grundsätzlich für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen; dies würde jedoch zusätz-

liche Kosten verursachen. Durch die gleichzeitige Ausweitung des bisherigen „Mini-One-Stop-Shop“-Verfahrens (MOSS) auf EU-Fernverkäufe soll den Unternehmern dieser zusätzliche Aufwand erspart werden, so dass mit Hilfe des zukünftigen „One-Stop-Shop“-Verfahrens (OSS) die in anderen EU-Staaten erzielten Umsätze und die dort zu zahlende Umsatzsteuer über das deutsche Bundeszentralamt für Steuern gemeldet und abgeführt werden können. Die Nutzung des OSS-Verfahrens kann Unternehmern im Ergebnis somit die umsatzsteuerliche Registrierung im EU-Ausland ersparen.

Das bisherige MOSS-Verfahren konnte nur für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, wie beispielsweise Webinare oder kostenpflichtige Downloads von E-Books, Software, Fotos sowie die Erstellung von Websites oder -hosting, genutzt werden. Das beschlossene Mehrwertsteuer-Digitalpaket umfasst neben den oben beschriebenen Neuregelungen im Versandhandel auch weitere Änderungen, insbesondere beim Handel über elektronische Marktplätze.

Tagesaktuell informiert der Newsletter der IHK Hannover über alles was für die Wirtschaft wichtig ist. In Zeiten der Corona-Pandemie sind die Unternehmen mehr denn je auf Informationen zu aktuellen Regelungen angewiesen. Beschäftigte von Mitgliedsunternehmen der IHK können den Newsletter kostenfrei abonnieren: www.ihkinfoservice.de



*Der Autor ist Steuerberater und Abteilungsleiter bei der Kanzlei L.W.P. Lüders Warneboldt aus Hannover, die Unternehmen auch über die erforderlichen Voraussetzungen der neuen Regelung informiert.

Pop-Up-Store statt Leerstand

Wenn die Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne aus ihrer Lockdown-Schockstarre erwachen, werden umso mehr frische neue Ideen und gute Konzepte benötigt, um die Zentren wieder ins rechte Licht zu rücken und für höhere Frequenzen zu sorgen - selbstverständlich angepasst an die Regeln der niedersächsischen Corona-Verordnung und auf Basis bestehender Hygienekonzepte.

Eine Idee, die natürlich nur stellvertretend für viele gute Ansätze in der Region steht, könnte das Konzept Pop Up-Store „Fashion Born in Hannover“ des kreHtiv Netzwerks Hannover sein.

Bei dem Konzept geht es darum, auf Verkaufsflächen von 40 bis 80 Quadratmetern Designerinnen und Designern Erfahrungen im stationären Handel zu verschaffen, regionaler Mode aus Hannover mehr Sichtbarkeit zu verschaffen und das Bewusstsein für nachhaltig und fair hergestellte Mode zu verstärken. In der Landeshauptstadt wurden solche Fashion-Pop-up-Stores bereits in Linden und Bothfeld erfolgreich umgesetzt. Das Krektiv-Netzwerk hat im Internet aufgelistet, unter welchen Voraussetzungen eine solcher Pop-up-Store zu realisieren ist, im Hinblick auf Öffnungszeiten, zu Veranstaltungen und zu weiteren Anforderungen an die Infrastruktur der Flächen. Abschließend werden dort auch Vorteile für die Flächenbetreiberinnen und -betreiber sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeführt.

Wer aus Hannover kommt und sich für das Konzept interessiert, kann direkt Kontakt aufnehmen mit Christine Preitauer, Tel. 0511/7604355 oder 0170/3435471, christine.preitauer@kreativ.de **bh**

Wenn Sie für Ihre Standorte kreative Ideen oder neue Konzepte haben, mit denen in den kommenden Monaten die Frequenzen angekurbelt oder die Strukturen zukunftsfester gemacht werden können, senden Sie uns dazu gern Informationen zu: IHK, Hans-Hermann Buhr, buhr@hannover.ihk.de